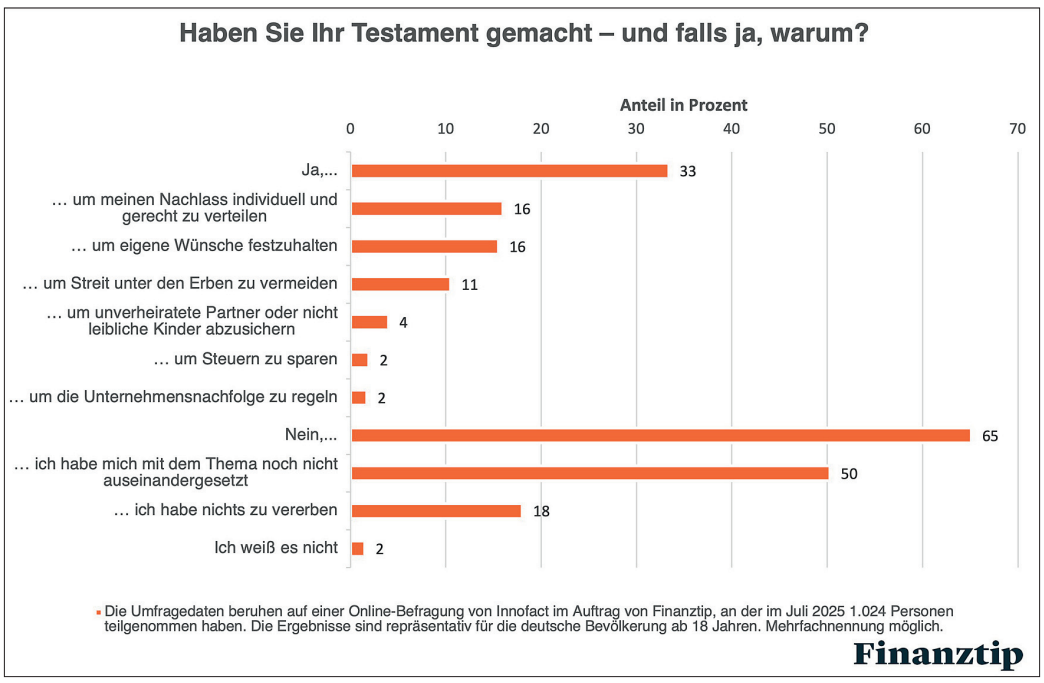
Hilfe in schweren Stunden

Wer nichts regelt, riskiert Streit

Obwohl immer mehr Vermögen vererbt und verschenkt wird, haben rund zwei Drittel der Deutschen kein Testament. Das zeigt eine aktuelle repräsentative Umfrage des unabhängigen Geldratgebers Finanztip. Jede dritte Person weiß nicht, dass auch ein enterbtes Kind Anspruch auf einen Pflichtteil des Erbes hat - ein Irrtum, der teuer werden kann. Ein neues E-Paper von Finanztip erklärt zehn typische Erbfälle und gibt praktische Tipps zur Nachlassplanung.



Die Hälfte der Befragten hat sich noch nicht mit dem Thema Vererben auseinandergesetzt.

Das Thema Erben spaltet die Bevölkerung: Die Hälfte der Befragten hat sich nach eigenen Angaben noch nicht mit dem Thema Vererben auseinandergesetzt (50 Prozent). Ein Drittel hat bereits ein Testament gemacht (33 Prozent). Vor allem ältere Menschen über 60 regeln ihren Nachlass (45 Prozent). Den Menschen mit Testament geht es weniger darum, für ihre Erben „Steuern zu vermeiden“ (6 Prozent). Vielmehr möchten sie ihren „Nachlass individuell und gerecht verteilen“ (48 Prozent), „eigene Wünsche festhalten“ (46 Prozent) und „Streit unter den Erben vermeiden“ (32 Prozent). „Vererben dreht sich um Familie, Beziehungen und oft um den Wunsch, etwas weiterzugeben“, so Dr. Britta Beate Schön. „Wer sein Erbe nicht regelt, riskiert Streit oder dass das Elternhaus verkauft werden muss“, warnt die Expertin.

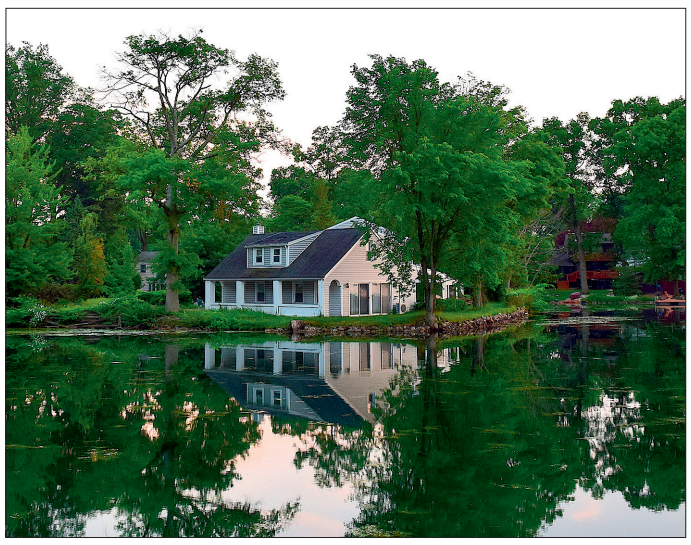
Pflichtteil

Nur gut ein Viertel der Befragten konnte in der Umfrage die Wissensfrage zum Pflichtteil korrekt beantworten (26 Prozent). Immerhin wissen rund zwei Drittel, dass es einen Anspruch selbst für Enterbte gibt (67 Prozent). Auch wenn im Testament nur ein Kind als Alleinerbe eingesetzt wird, steht dem anderen ein Pflichtteil in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu - übrigens unabhängig davon, ob das Kind ehelich, nicht ehelich oder adoptiert ist. Wird etwa ein Geldvermögen von 200.000 Euro vererbt, hat das enterbte Kind Anspruch auf 50.000 Euro. Denn: Bei zwei Kindern bekämen nach gesetzlicher Erbfolge beide die Hälfte des Erbes, der Pflichtteil liegt damit bei einem Viertel. Geschwister und Großeltern des Vererbenden haben keinen Anspruch auf einen Pflichtteil - sie können enterbt werden.

Emotionen

Eine Studie einer Privatbank zeigt, welche Emotionen rund ums Erben und Vererben ausgelöst werden. Bei einem Großteil der Befragten werden beim Erben und Vererben zunächst einmal eher neutrale Gefühle geweckt (55 Prozent), bei 21 Prozent sind es positive, bei 16 Prozent negative Gefühle. Am häufigsten positive Gefühle empfinden Befragte, die bereits mehr als 250.000 Euro geerbt haben (53 Prozent), jene, die eine Erbschaft erwarten (33 Prozent), und die Gutverdiener (33 Prozent). Unter den fünf größten deutschen Städten haben die Münchner (54 Prozent) und die Frankfurter (44 Prozent) deutlich positivere Assoziationen als der Bundesdurchschnitt (21 Prozent). Eine Schenkung zu erhalten, löst deutlich positivere Gefühle (61 Prozent) aus als die Themen Erben (41 Prozent) und Vererben (42 Prozent). Der Gedanke daran, eine Erbschaft zu erhalten, sorgt vor allem für Dankbarkeit (61 Prozent) und finanzielle Erleichterung (45 Prozent), aber auch Traurigkeit (44 Prozent) und die Angst vor dem Tod (27 Prozent) werden getriggert. Frauen reagieren emotionaler als Männer - 50 Prozent gaben an, traurig zu sein, bei den Männern waren es hingegen nur 38 Prozent.

Rechtliche Herausforderungen



Befinden sich Vermögenswerte im Ausland, bringt der Erbfall besondere rechtliche Herausforderungen mit sich. Gleiches gilt, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte und zum Nachlass Vermögenswerte im Inland gehören. Das hierbei entstehende Zusammentreffen verschiedener Rechtsordnungen kann die schon nach der deutschen Rechtsordnung bestehende Komplexität eines Erbfalls noch einmal erheblich steigern. Dies betrifft sowohl die vorsorgende Gestaltung im Vorfeld als auch die spätere Abwicklung des Erbfalls durch die Erben. „Jede Rechtsordnung hat ihre eigenen Gesetze und rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese zu kennen und ihr Zusammenwirken aufeinander abzustimmen, ist für eine sachgerechte Behandlung von Erbfällen häufig unerlässlich,“ erläutert Stephanie Söhner von der Notarkammer Baden-Württemberg. Die Verquickung verschiedener Rechtsordnungen kann es erforderlich machen, neben einem deutschen Notar einen Berater für das ausländische Recht hinzuzuziehen, zum Beispiel einen Notar oder Rechtsanwalt des jeweiligen Landes. Foto: pixy.org

Erhalt der Grabstätte

Die Grabpflege dient dem Erhalt der Grabstätte und der Wertschätzung des dort Ruhenden. Gleichzeitig hilft sie dabei, dass sich Hinterbliebene, Freunde und Bekannte am Ort der Trauer wohl fühlen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage: Selber machen oder Profi beauftragen?

Wer das Grab seines oder seiner Angehörigen selber in Ordnung halten möchte, sollte sich zuvor einige Fragen stellen: So muss geklärt sein, ob eine regelmäßige Pflege aufgrund des Wohnortes und der vorhandenen Mobilität überhaupt möglich ist. In der Friedhofsordnung findet sich meist ein Hinweis auf die Pflichten der das Grab selbst pflegenden Hinterbliebenen. Ganz wichtig ist es, dass diese Pflege regelmäßig vorgenommen wird, sonst kann es Ärger mit der Friedhofsverwaltung geben. Außerdem sollte der Hinterbliebene zumindest grundlegende gärtnerische Fähigkeiten besitzen, sonst kann die Grabpflege schnell sehr anstrengend und ungeliebt werden. Das Entfernen von Blättern und Ästen sowie das Säubern der eventuell vorhandenen Einfassung und des Grabsteines sind noch relativ leicht zu bewerkstelligen. Spätestens aber bei der Bepflanzung kann es schwierig werden, denn nicht jeder weiß, welche Pflanzen in welcher Jahreszeit am besten gedeihen und wann diese gegossen werden müssen. Nur, wenn hier Klarheit besteht, macht die Grabpflege Freude.

Wer hingegen keine Zeit für die Grabpflege hat - vielleicht weil er zu weit weg wohnt oder weil er einfach kein Interesse an gärtnerischen Arbeiten hat - ist mit der Beauftragung eines Profis besser bedient. Wer dies tut, bezahlt normalerweise einmal im Jahr einen mit dem Gärtner ausgehandelten Betrag, der ein individuell abgestimmtes Leistungspaket umfasst.



Pflege: Nicht jeder hat einen grünen Daumen oder die Zeit.
Werkfoto: Bundesverband Bestattungsbedarf

Ratgeber



Peter Wilhelm hat einen Ratgeber verfasst mit zahlreichen Tipps und Tricks, die Betroffene davor bewahren sollen, im Trauerfall übervorteilt zu werden. Der Bestattungsexperte erklärt ausführlich, worauf man achten muss, was wirklich notwendig ist und wo die Fallstricke lauern. Wer sich im Vorfeld einer Bestattung mit diesen Fragen befasst, ist gut gerüstet, um mit einem Bestattungsunternehmen auf Augenhöhe über die gewünschten Leistungen zu sprechen und die eigenen Wünsche dabei in den Mittelpunkt zu stellen - und das letztendlich zu angemessenen Preisen.
ISBN: 979-8316365944

Herstellernachweise: **Wer:** Finanztip Verbraucherinformation GmbH - ein Unternehmen der Finanztip Stiftung, Hasenheide 54, 10967 Berlin, Tel.: 030/2205609-80; **Rechtliche:** Notarkammer Baden-Württemberg, Friedrichstr. 9a, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/305877-0; **Erhalt:** Bundesverband Bestattungsbedarf e.V., Flutgraben 2, 53604 Bad Honnef, Tel.: 02224/93770; **Emotionen:** Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119 in 10711 Berlin, Tel.: 030/89021-336; **Ratgeber:** Aeternitas e.V. - Verbraucherinitiative Bestattungskultur, Dollendorfer Str. 72, 53639 Königswinter, Tel.: 02244/925385;
Redaktionelle Bearbeitung: AST